

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1860

20 (8.3.1860)

Durlacher Wochenblatt.

Nr. 20.

Durlach, Donnerstag den 8. März

1860.

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag. Abonnementspreis halbjährlich mit Trägerlohn 1 fl. 12 kr. in der Stadt und 1 fl. 24 kr. auf dem Lande. Durch die Post bezogen 2 fl. 8 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Insertionspreis per gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens 11 Uhr Vormittags.

Der Kampf.

Unter den Erscheinungen der Gegenwart ist die wichtigste und folgenreichste der Zusammenstoß der weltlichen und der geistlichen Macht, welcher zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Papste stattfindet. Der Absolutismus des weltlichen Regiments und der Absolutismus der römischen Kirche haben aufs Neue den Kampf begonnen, der viele Jahrhunderte hindurch die Könige der Christenheit beschäftigt, den Völkern unendliche Opfer an Geld und Blut gekostet und vornehmlich unserm deutschen Vaterlande unermesslichen Schaden zugefügt hat. Sehen wir uns die streitenden Parteien etwas näher an!

Auf der einen Seite steht nicht etwa bloß der Papst Pius IX., sondern das Papstthum, d. i. der Inbegriff der Grundfäße, welche seit einem Jahrtausend von den Päpsten ausgesprochen, geltend gemacht und vertheidigt worden sind. Sie bilden den Inhalt des römischen Kirchenrechts und kommen auf den Satz hinaus, daß der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden alles zu richten hat, selber aber von Niemand auf Erden gerichtet werden kann. Für sein Regiment ist er seinem Menschen verantwortlich und sein Eigenthum, das Eigenthum Gottes, darf Niemand antasten; aber ihm ist alle Welt verantwortlich und er hat Zug und Macht, Recht und Eigenthum bis hinauf zu den Kronen und Sceptern der Könige zu- und abzuspochen. Und diese höchste Gewalt des Papstthums wird als eine von Gott selbst verliehene und im Namen Gottes geübt dargestellt und gegen jeden Angriff vertheidigt von der gesammten Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche, namentlich der höhern; denn in derselben wurzelt hinwiederum die Macht dieser Geistlichkeit gegenüber dem weltlichen Regiment.

Dieser unumschränkten und unantastbaren Macht gegenüber steht das weltliche Regiment in seiner höchsten Machtfülle, verkörpert in dem absoluten Kaiser von Frankreich, in dem gewaltigen Beherrscher, dem 40 Millionen Menschen unterthan sind, in dem Manne, der mit wunderbar scharfem

Geiste und mit einer seltenen Energie und Fähigkeit des Willens sich eine Machtstellung in Europa errungen hat, der keine andere gleichkommt. Er behauptet, die Würde des Kirchenoberhauptes vertrage sich nicht mit weltlichem Regiment; er weiß aber so gut wie der Papst selber, daß das Geheimniß der päpstlichen Macht in der Doppelnatur seines Regiments liegt und daß mit dem Verluste der weltlichen Macht das Papstthum nur noch so viel gelten wird, als die weltlichen Herrscher es gelten lassen wollen.

Wer wird den Sieg davon tragen? Noch ist der Ausgang des Kampfes nicht abzusehen, aber ein harter wird es werden. Unterliegt der Papst, so ist die 1000jährige Macht des kirchlichen Absolutismus und mit ihr die Stütze des weltlichen gebrochen; unterliegt hingegen Napoleon III., so ist vielleicht wieder auf Jahrhunderte hinaus mit dem kirchlichen auch der weltliche Absolutismus Sieger; denn neben jenem kann bürgerliche Freiheit nicht gedeihen. Der Kampf erinnert an die griechische Mythe vom Gott Saturn, der seine eigenen Kinder frist; — ein Absolutismus gräbt dem andern das Grab und damit sich selber!

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Vorigen Montag kam die erste größere Abtheilung preussischer Truppen in Rastatt an.

— Dem als Abgeordneten des 13. Aemter-Wahlbezirks (Landamt Freiburg und Sct. Peter) gewählten Hofrath Buss von Freiburg wird der Eintritt in die Kammer doch recht sauer gemacht. Erst hat man in der Kammer selbst Arges über die Art und Weise, wie die Wahl zu Stande gekommen, zur Sprache gebracht und jetzt ist eine förmliche Untersuchung über die Wahlvorgänge angeordnet.

— Bischof Dinkel in Augsburg soll die ihm zugedachte Coadjutorstelle in Freiburg abgelehnt haben.

Einiges über die römisch-katholischen Kirchengesetze.

(Fortsetzung.)

7) Die Fürsten dürfen ihre weltliche Macht nur nach dem Wink des Papstes gebrauchen.

Dies ist ausgesprochen in der Bulle des Papstes Bonifacius VIII. unam sanctam.

8) Kein Fürst darf die Handlungen des Papstes beurtheilen.

Dieses Gesetz steht schon in der Nr. I. erwähnten Bulle unam sanctam, es ist aber auch in can. in scripturis dist. 96 enthalten, worin gesagt wird, daß kein Fürst den Fehler irgend eines Geistlichen rügen, sondern denselben vielmehr zudecken solle! Auch wird dieses Gesetz in can. satis ibid. deutlich ausgesprochen, wo es heißt:

„Der fromme Constantin nannte den Papst einen Gott (!) und daß Gott von Menschen nicht gerichtet und beurtheilt werden könne, ist offenbar.

Vergl. ibid. can. denique.

9) Die Kirchen sind den Fürsten nicht untergeben.

In can. convenior, caus. 23 quaest. 8 liest man:

„Der Kaiser hat keine Gewalt über die Kirchen, er befehlet über Paläste, nicht über die Gotteshäuser.“

Hiernach findet das jus circa sacra der Fürsten als diesem Gesetz entgegenstehend keine Anwendung.

10) Geistlichen Personen dürfen ohne Erlaubniß des Papstes keine Abgaben auferlegt werden.

Die römischen Geistlichen werden nämlich vom Papst als seine Un-

terthanen angesehen, und es heißt daher in can. excommunicamus de religiosis domibus 7:

„Wir excommuniciren und verfluchen alle diejenigen, welche Abgaben und Lasten den Geistlichen und ihren Gütern oder deren Einkünften ohne besondere und ausdrückliche Erlaubniß des Papstes auslegen, wenn sie auch von kaiserlicher oder königlicher Würde sind.“

11) Die Einholung schriftlicher Entscheidungen des Papstes über kirchliche Angelegenheiten darf nicht verhindert werden.

Das Wort: „Kirchliche Angelegenheiten“ hat im päpstlichen Rechte einen sehr weiten Sinn und begreift viele weltliche Dinge in sich, daher von den Fürsten eine Correspondenz der Privatpersonen mit dem Papste nicht gestattet werden kann.

Der Papst schlenbert daher in can. quoniam de immunitate 6 sein Anathem gegen Regenten, indem er sagt:

„Weil die anmaßende Verwegenheit (!) einiger weltlichen Herrn so weit gegangen ist, daß diejenigen, welche päpstliche Entscheidungen erlangen wollen, diese nicht erlangen können, sondern vielmehr an die weltlichen Richter verwiesen werden, so bestimmen wir hierdurch, daß Niemand in dieser Art verhindert werde.“

12) Das landesherrliche Placet ist ungültig.

In der Bulle vom 12. Januar 1715 an den König von Neapel wird das Placet eine „verfluchte Tollkühnheit“ genannt und als dem Gehorjam zuwiderlaufend erklärt, welchen ihm jeder Katholik im Glaubensbekenntniß versprochen habe.

Vergl. auch I. 2. und die Beschlüsse des Papstes Pius VII. vom Jahr 1803 über das in den organischen Artikeln des französ. Concordats von 1801 gesetzlich eingeführte Placet.

Deutschland.

Der Wiener Reichsrath ist durch außerordentliche Reichsräthe verstärkt worden, nämlich durch die Erzherzöge, einige kirchliche Würdenträger, einige ausgezeichnete Militär- und Civilbeamte und durch 38 Mitglieder der Landesvertretungen.

Vom linken deutschen Rheinufer, aus der Rheinpfalz, läßt sich die A. A. B. schreiben: „Daß ich's nur grad herausfrage, man denkt bei uns kaum mehr anders, als daß wir eines Tages aufgehört haben werden, deutsch zu sein. Die bevorstehende Einverleibung Savoyens in das französische Kaiserreich, an deren Verhinderung bei uns Niemand glaubt, gibt den trübsten Ahnungen Grund. „Wer wird es denn hindern?“ fragt man. An ein Einigwerden Deutschlands selbst zum Schuß seiner eigenen Marken glaubt Niemand mehr. Drüben in Paris studirt man nicht mehr nur die Frage von der Rheinprovinz, sondern man schreibt bereits von ihr in Flugschriften. Das Gespenst hat Fleisch und Blut gewonnen.“

Eine Anzahl protestantischer mecklenburgischer Edelleute haben dem Papst 3000 Gulden geschickt, wie sie sagen „aus Verehrung für die ruhige, unerschütterliche Standhaftigkeit, die der Papst allein unter allen Souveränen, dem Aufruhr und der Gewalt entgegensetzt.“

Vor einigen Tagen fand ein Berliner Kaufmann des Morgens beim Eintritt in sein Geschäftslokal eine Menge seiner Waaren mittelst Einbruchs entwendet. Er eilte gleich zu dem Geldspinde, in welchem er nicht unbedeutende Summen liegen hatte, das aber unverfehrt war. Bei näherer Befichtigung desselben bemerkte er mit einem spitzen Instrument die Worte eingravirt: „Glauben Sie nicht, Herr F., daß ich Ihren Schrank nicht öffnen kann, es hat mir nur an Zeit gefehlt.“

Alexander v. Humboldt's so eben veröffentlichte vertrauliche Briefe werden viel böses Blut machen; denn sie sind sehr ungenirt und scharf und viele Betroffene leben noch. Sie bestätigen auch eine nicht mehr unbekannte Anekdote aus den Jahren der frommen Reaktion und Heuchelei. Humboldt saß an des Königs Tafel und bekam von seinem Gegenüber, dem bekannten General v. Gerlach, zu hören: Wie freue ich mich, Herr Geheimrath, Sie jetzt so oft in der Kirche zu sehen! — Ja, ja, erwiderte Humboldt auf der Stelle, man will doch auch Karriere machen! — Die Briefe sind bereits mit Beschlagnahme belegt.

Nach dem Berichte der preussischen Staatsschulden-Commission betrug die verzinsliche Staatsschuld Ende 1858 die Summe von 225,776,838 Thlr. gegen 228,165,575 Thlr. Ende 1837. Die unverzinsliche erhielt sich auf 15,842,347 Thaler. Die Summe der gesammten Staatsschuld belief sich Ende 1857 auf 244,007,862 Thlr. und Ende 1858 auf 241,619,185 Thaler. Dieser Gesamtschuldsumme stehen

die Aktiva des Staats mit 110,317,078 Thlr. gegenüber, so daß das Schuldkapital sich auf 131,302,107 Thlr. ermäßigt. Zu diesen Aktiva rechnet die Commission die in das Staatseigenthum übergegangenen Eisenbahnen (nach dem Anlagekapital), die zur Anlage von Staatsbahnen verwendeten Anleihebeträge, das Cautions-Depositum, ferner 11,290,600 Thlr. der Anleihe von 1856, da deren Verzinsung der preussischen Bank obliegt, ebenso die auf die Eisenbahnstrecke Rheine-Osnabrück verwendeten 2,840,000 Thlr., da die hannoversche Regierung dieses Kapital zu verzinsen hat, außerdem den Eisenbahn-Amortisations-Fonds mit 2,012,000 Thlr., 543,500 Thlr. in ober-schlesischen Stammaktien, 1,678,800 Thlr. Garantiefonds für Oberhausen-Arnhem, Deutz-Siegen-Gießen und die Köln-Deutzer Rheinbrücke (in Köln-Mindener Stammaktien), 991,500 Thaler Garantiefonds Breslau-Glogau (gleichfalls mit einem Bestande von ober-schlesischen Stammaktien auf Höhe dieser Summe), — den Antheil des Staats an den Aktienkapitalien der Köln-Mindener Bahn mit 1,860,000 Thlr., der Stargard-Pofener mit 714,300 Thlr., der Bergisch-Märkischen mit 1 Mill. Thlr. in Stammaktien dieser Bahnen, und 1,215,900 Thlr. in den mit den Dividendenträgen dieser Aktien eingelösten Aktien.

Frankreich.

In Toussaint im südlichen Frankreich ist, wie im Courier von Lyon zu lesen, im vorigen Jahre das Pferd eines reichen Gutsbesizers gestorben, welches 52 Jahre alt geworden war.

Seit dem vorigen Jahre hatte sich in den Champs Elysees ein Mann aus der Provinz niedergelassen, in seinen Salons reiche und vornehme Welt gesehen, und obwohl seine Manieren etwas derb waren, fehlte es ihm doch nicht an Gästen. Auch für dieses Jahr hatte er ein prachtvolles Ballfest arrangirt. Alle Einladungen waren ergangen, die Salons glänzend hergerichtet, ein ausgesuchtes Buffet, bestimmt, die Feinschmecker zu locken, war veranstaltet. Das Orchester stimmte seine Instrumente, aber kein Gast erschien. Stunde um Stunde vergeht, Niemand erscheint. Die Mitternachtsstunde schlägt und noch ist kein Gast eingetroffen; um 2 Uhr Morgens ist der Festgeber noch allein. Endlich erscheint um 5 Uhr ein Diener und überreicht ein Schreiben, dessen Hülle schwarz gerändert ist. Der Herr des Hauses erbricht in fieberhafter Stimmung das Siegel. Der Brief entfällt seiner Hand, er selbst fällt ohnmächtig nieder. Schnell herbeigerufene ärztliche Hilfe bringt ihn wieder ins Leben zurück. Nach einigen Tagen ist er wieder hergestellt; aber er verkauft sein Haus, macht seine Mobilien zu Gelde und geht mit seiner Familie nach Amerika. Der fatale Brief aber enthielt bloß die wenigen Worte: „Erinnern Sie sich an den 28. Oktober 1838.“ — An diesem Tage wurde zu

13) Die weltlichen Herrscher dürfen der Inquisition nicht widerstehen.

Dieses lesen wir in can. ut inquisitionis de haereticis 6, worin gesagt wird:

„Alle weltlichen Mächte und Herrn sollen, damit das Geschäft der Inquisition gegen die hegerische Bosheit gedeihe, bei der Auffuchung, Gefangennehmung, Einsperrung u. d. d. Regier, dieser peßbringenden Personen, unterstützen. Wenn eine weltliche Macht es unternehme, die Regier dem Inquisitionsgewichte zu entziehen und sie vor ein weltliches Gericht zu stellen, überhaupt der Inquisition sich zu widersetzen, die soll wissen, daß sie mit dem Dolche der Excommunication durchbohrt werde.“

14) Ueber Kirchengüter darf kein weltlicher Fürst verfügen und der Besitz derselben ohne Erlaubniß des Papstes ist ungültig.

Dieses ist zu lesen in can. bene quidem distinct. 96, so wie in der Protestation des Cardinals Consalvi gegen den Wiener Congreß vom 14. Juni 1815, welche vom Papst in seiner Allocution v. 4. Sept. 1815 bestätigt wurde, ferner in Extravag. can. de rebus ecclesiarum non alimandis und eod. tit. 7, c. ambitiosae.

15) Von Kegern werden Kirchengüter ganz unrechtmäßig besessen.

Bergl. hierüber II. 4 und das Gesetz c. quod autem caus. XXIII. qu. 7.

16) Die Keger müssen bekriegt werden. Dies kann man in c. sicut excellentiam caus. XXIII. qu. 5 und in dem Gesetz absolutos XVI. de haereticis lesen, worin es heißt: „daß hegerische Fürsten ihrer Länder beraubt werden sollen, und

der Papst es beklagen müsse, daß er diese allerheiligsten Grundsätze wegen der gegenwärtigen unglücklichen Zeiten und bei der Erniedrigung der Braut Jesu Christi nicht befolgen könnte.“

17) Die Bündnisse mit Kegern sind verboten. Dieses Verbot finden wir in lib. V. c. eum nonnulli de haeret. 7 und in der Bulle des Papstes Urban VI. vom 17. April 1383.

18) Friedenstraktate über kirchliche Angelegenheiten mit Kegern geschlossen sind ungültig.

Bergleiche hierüber die Bulle vom 20. Nov. 1648, durch welche der Papst den westphälischen Frieden vernichtet. Das 30jährige Blutvergießen war ihm, dem Statthalter Christi, noch nicht genug. Ebenso ist mittelst Bulle vom 11. Decbr. 1674 der zwischen dem katholischen Savoyen und dem reformirten Genf geschlossene Friede vernichtet worden.

19) Geistliche sind nicht verbunden, den Vätern, von denen sie keine zeitlichen Güter erhalten haben, den Eid der Treue zu leisten.

Dieses sagt das Gesetz c. nimis X. de iure iurando.

20) Ein Geistlicher, welcher schwört, nicht gegen Jemand handeln zu wollen, kann in Sachen seiner Kirche gegen ihn sein.

Dhingeachtet des christlichen Ausspruchs in Matth. Kap. 5, V. 33 lesen wir in c. petitio X. de iure iurando, worin Papp Honorius III. den Geistlichen in Antiochien auf deren Anfrage erwiderte:

„daß sie durch einen Eid nicht gehindert würden, für ihre eigenen und für die Rechte der Kirche gegen den Fürsten zu sein.“ Bergl. auch vorn II. 13. 14 u. 16.

(Fortsetzung folgt.)

Thionville eine gewisse Margaretha Koedere enthauptet. Der Henker fand keinen Gehilfen, und schon sollte die Exekution verschoben werden, als sich ein wohlgekleideter junger Mann beim Staatsanwalt einfand und sich als Mithelfer anbot. In Folge dessen fand die Exekution statt. Der improvisirte Gehilfe war ein Kaufmannssohn aus Metz, der die Leidenschaft hatte, Hinrichtungen beizuwohnen, sonst war er wohlhabend, eifrig und emsig im Geschäft, gelangte auch bald zu großen Reichthümern und ließ sich endlich in Paris nieder. Sein Unstern wollte, daß er auch den ehemaligen Procurator von Thionville einlud, der seitdem einen hohen Rang in der Justiz eingenommen. Diesem fiel die Physiognomie auf, und ein charakteristisches Zeichen am linken Ohre ließ ihm keinen Zweifel mehr, daß der Henker aus Liebhaberei vor ihm stehe. Er erzählte die Geschichte weiter und kein Mensch erschien mehr in seinen Salons. Der fürchterliche Brief enthüllte ihm den Grund seiner Isolirung.

Italien.

Der „Schw. Mercur“ weiß, daß der Abtretungsvertrag von Savoyen und Nizza durch Kaiser Napoleon unterzeichnet ist und jetzt nach Turin verbracht wird.

England.

Der Nutzen eines Magnets, schreibt ein Deutscher, bewährte sich neulich vor meinen Augen in Liverpool, obwohl das Ganze mehr auf einen Scherz abgesehen war. Ein Schulknabe hatte sein Febermesser in einen Brunnen von 20 Fuß Tiefe fallen lassen und klagte deshalb bitterlich. „Weine nicht, mein Söhnchen,“ rief ein Fabrikarbeiter, „da soll gleich Hilfe geschehen.“ Er ließ sofort einen Sonnenstrahl durch einen Spiegel in den Grund scheinen, so daß man das Messer auf dem Boden erkannte, befestigte dann einen Magnet an eine Stange und zog damit das Messer sofort heraus. Das war praktische Anwendung wissenschaftlicher Kenntniß von Seiten eines ganz geringen Arbeiters.

Amerika.

Der Staat Arkansas hat durch ein Staatsgesetz, das am 1. Januar 1860 in Kraft getreten ist, alle freien Neger von seinem Gebiete verbannt und bestimmt, daß jeder derselben, der nach dem 1. Jan. nicht ausgewandert ist oder je zurückkehrt, in die Sklaverei verkauft werden soll. Ein gleicher Gesetzentwurf liegt dem Senat von Missouri vor und soll am 1. Jan. 1861 in Kraft treten. In den Staaten Mississippi, Kentucky und Tennessee werden dieselben Gesetze vorbereitet.

China.

In einem Werke des französischen Reisenden Capitän Mailsonneuve heißt es: Das große China, von der Natur

mit den schiffbarsten Strömen, auf denen man Dampferlinien errichten müsse, und dem fruchtbarsten Boden gesegnet, sei bis jetzt so sehr vom Handelsgeiste verlassen, daß nach zweijähriger Mißerndte die Menschen millionenweise Hungers sterben, so daß in den letzten Jahren China in den Kanibalismus des Menschenfleischessens zurückfiel. Das geräucherte Menschenherz galt für eine Delikatesse und wurde z. B. nach dem Terrorismus des in Europa oft genannten Vizekönigs Jeh, welcher 1854-56 über 100,000 Rebellen gespießt und gebraten hatte, fast doppelt so theuer bezahlt als ein Kalbsherz.

Asien.

Kairo, Ende Januar. Said Pascha, der weise Landesvater des schönen Egyptens, ist neuerdings von einer Art Reue besessen worden, welche ihn sogar angetrieben hat, seinen hohen Geburtstag in Karnak, also ganz in der Nähe des klassischen Theben zu feiern. Seine Hoheit scheint seinen Abscheu gegen die Hitze, welcher ihn sogar öfter abhielt, Kairo mit seiner Gegenwart zu beehren, nur deshalb überwunden zu haben, um sein Geld leichter los werden zu können. Dieses Geburtsfest hat wieder große Summen Verschwendungen, die der Generalstatthalter weit besser dazu verwendet hätte, seinen hungernden Beamten das restirende Salair auszuzahlen. Es ist eine klassische Idee, mit seinen sämtlichen Truppen 100 Meilen den Nil hinauf zu gehen, um unter ehrwürdigen, mit schmutzigen, arabischen Lampen illuminierten Tempeln seinen Geburtstag zu feiern. Hoheit hatte nicht nur seine sämtlichen französischen Freunde mit nach Oberggypten entführt, sondern sogar sein neu engagirtes Musikcorps und Ballet mit nach dort genommen; ob sich darüber nicht die Mumien in ihren alten Gräbern herumgedreht haben, ist schwer zu sagen. — Auf dem Rückwege reiste der Vizekönig durchaus nicht direkt und schnell, er hat im Gegentheil bei jedem Neste anlegen und seine Truppen zum allgemeinen Entsetzen der friedlichen Fellachen herummanövriren lassen, wobei unnützer Weise viel theueres Pulver verknallt wurde. Was der Generalstatthalter mit diesen Spielereien sagen will, ist uns unklar. Wenn man Festungen baut wie Saidieh am Barage, und wenn man so viel freien Platz hat, wie Neualexandrien und Kairo, so remorguirt man wohl nicht ein ganzes Heer hundert Meilen weit den Nil hinauf, um es dort manövriren und die Felder zertreten zu lassen. — Eine andere, ebenfalls nicht ganz billige Spielerei des „weisen“ Said, welche eng mit der Soldatenmanie Sr. Hoheit zusammenhängt, sind die vor nicht langer Zeit eingerichteten Cadettenanstalten, in denen junge Neger, Fellachen und Türken bunt durch einander zu leidlichen Soldaten und unsauberen Menschen gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachungen.

Erkenntniß.

Nr. 2829. Nachdem die Conscriptionspflichtigen

- 1) Liebmann Wolf von Königsbach, Loos Nr. 14,
- 2) Aug. Wilh. Waldenspiel von Durlach, Loos Nr. 55,
- 3) Joh. Heinrich Böcker von Weingarten, Loos Nr. 138,
- 4) August Singer von Weingarten, Loos Nr. 157,

auf die Aufforderung vom 9. Januar d. J. Nr. 516 sich in der gesetzten Frist nicht gestellt haben, werden solche als Refractäre des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Strafe von je 800 fl. verfällt.

Durlach, 3. März 1860.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeranruf.

Nr. 2716. Carl Claus von Hohenwetttersbach beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an solchen sind

Dienstag, 13. März,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 2. März 1860.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeranruf.

Nr. 2881. Katharina Dietrich, ledig, von Spielberg beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an solche sind

Freitag, 16. März,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 6. März 1860.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeranruf.

Nr. 2900. Andreas Heindl's Ehefrau von Grünwetttersbach beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an solche sind

Freitag, 16. März,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 6. März 1860.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeranruf.

Nr. 2912. Caroline Wenz von Söllingen beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an solche sind

Freitag, 16. März,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 6. März 1860.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 2911. Jakob Friedrich Herrmann und dessen volljährige Tochter Margaretha und volljähriger Sohn Johann Georg Herrmann von Grünwetttersbach beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Sodann hat Magdalena Herrmann, Tochter des Jakob Friedrich Herrmann von Grünwetttersbach, nachträglich um Erlaubniß zur Auswanderung und zum Bezug ihres Vermögens nach Nordamerika gebeten.

Etwaige Ansprüche an solche sind

Freitag, 16. März,
Vormittags 11 Uhr,
dabier anzumelden.
Durlach, 6. März 1860.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Bekanntmachung.
Nr. 2844. Sämmtliche Bürgermeisterämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung des allgemeinen Anzeigeblasses, wo es noch nicht geschehen, bei der betr. Postexpedition zu erneuern sei.
Durlach, 5. März 1860.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Eigenschaftsversteigerung.
[Durlach.] Jakob Simmel, hiesiger Bürger und Maurer, läßt
Montag, 12. März,
Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung verkaufen:
2 Viertel 10 Ruthen alten od. 1 Vtl. 98 Ruthen 78 Fuß neuen Maßes, hälftig Acker, hälftig Weinberg auf dem Thurmberg, neben Friedrich Hils und Verwalter Loser.
Der Zuschlag erfolgt, wenn 275 fl. und darüber geboten werden.
Durlach, 7. März 1860.
Bürgermeisteramt.
Der Stellvertreter:
Knaus. Siegrist.

Stammholzversteigerung.
Montag, 12. d. M.
werden im hiesigen Gabenschlag Lehrwald und Rüpertheil öffentlich versteigert:
25 Stamm Eichen, welche sich zu Holzländer-, Bau- und Nußholz eignen,
1 Stamm Forle.
Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr beim Rathhaus hier.
Jöhligen, 1. März 1860.
Bürgermeisteramt.
Volk. Unger.

Wöschbach.
Pflaster-Arbeit.
Die hiesige Gemeinde läßt bis
Montag, 12. März,
Vormittags 9 Uhr,
42 Quadratruthen Rinnenpflaster an den Mindestfordernden auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigern.
Wöschbach, 1. März 1860.
Bürgermeisteramt.
Dehm.

Privat-Anzeigen.

Geschäfts-Empfehlung.
Ich mache hiermit die Anzeige, daß ich mich im Puzgeschäfte etablirt habe, und verfertige Hüte, Hauben und Fingerringarbeiten nach den neuesten Pariser Mustern. Um geneigten Zuspruch bittet
Mathilde Salzer,
Hauptstraße Nr. 31 in Durlach.

Rübler-Holz,
sehr schönes, ist zu haben auf dem Eisenwerk bei
Gebrüder Benckiser.
Pforzheim, 5. März 1860.

Apfelmostverkauf.
[Durlach.] Reinen guten Apfelmost aus dem Neckarthal, per Dhm 13 fl. ab Stuttgart, bei größeren Partien billiger, können Muster genommen werden und ist zu erfragen bei
Karl Bachfelder, Mittelstr. Nr. 8.

Stroh-Verkauf.
Ein größeres Quantum **Stroh** ist zu verkaufen. Wo? zu erfahren im Kontor dieses Blattes.

Geldanerbieten.
In der Gemeindecasse Palmbach liegen **600 Gulden** zum Ausleihen bereit.
Oranget, Brzmstr.

Kais. Königl. Oesterreichisches Ansehen
der Prioritäts-Eisenbahn-Loose vom Jahre 1858 von **42 Mill. Gulden.**
Hauptgewinne: fl. 250,000, 200,000, 150,000, 40,000, 30,000, 20,000
u. s. f. bis abwärts zu fl. 125 Oesterr. Währung.

Nächste Ziehung am 2. April d. J.
Loose hierzu, mit Serie und Gewinn-Nummern versehen, sind gegen Einzahlung des Betrags bei uns zu beziehen. Auch kann derselbe durch Postvorschuß erhoben werden, ohne daß hierdurch Postkosten für den Empfänger entstehen. (Die Nummern 1 bis 100 sind noch vorräthig.) **Verloosungs-Plan und Ziehungslisten gratis und portofrei.**
Moriz Stiebel Söhne, Bankiers in Frankfurt a. M.

Allen Leidenden und Kranken,
die sich portofrei an mich wenden wollen, werde ich mit Vergnügen die warm zu empfehlende Schrift (des Dr. Wilhelm Ahrberg) „die naturgemäßen Heilkräfte der Kräuter- und Pflanzenwelt, oder untrüglich heilsame Mittel gegen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Hypochondrie, Hysterie, Sicht, Scropheln, Unterleibsbeschwerden aller Art, auch gegen den Bandwurm, wie überhaupt gegen alle durch verdorbene Säfte, Blutstockungen u. s. w. herrührende innere und äußerliche Krankheiten“, mit dem Motto: „Prüfet Alles, das Beste behaltet, und entgeltlich zusenden.“
17. Abdruck. **Dr. F. Kühne** in Braunschweig.

Deutsche National-Lotterie
zum Feste der Schillerstiftung.
Die Gewinne bestehen aus Geschenken deutscher Fürsten und Gönner dieses Unternehmens.
Hauptgewinn: **Ein Gartenhaus mit Gartengrundstück.**
Andere zahlreiche Hauptgewinne bestehen aus Kunst-, Luxus- und anderen werthvollen Gegenständen im Einzelwerth von mehreren hundert Thalern, als: Bijouterien, Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthschaften, Uhren, Bronzen-, Porzellan- und Glaswaaren, Delgemälden, Meubles und Gegenständen des Gewerbfleißes u.
Jedes Loos kostet 1 Thaler Pr. Crt., 11 Loose 10 Thlr. Pr. Crt.
Jedes Loos erhält einen Gewinn, der mindestens 1 Thaler Werth hat.
Diese Loose sind überall gesetzlich erlaubt und da dieselben einen sehr raschen Abgang finden, so eignet sich der Verkauf derselben für jeden Geschäftszweig.
Bei Uebnahme größerer Parthien werden besondere Vergünstigungen bewilligt. Pläne gratis und franco.
Briefe und Geldsendungen erbittet franco das Haupt-Depot der Loose.
Anton Horix in Frankfurt a. M.

Ziehung 1. April. **200,000 Gulden Haupt-Gewinn** Ziehung 1. April.
der Oestreich'schen Eisenbahn-Loose.
Hauptgewinne des Ansehens sind: 21mal fl. 250,000, 71mal fl. 200,000, 103mal fl. 150,000, 90mal fl. 40,000, 105mal fl. 30,000, 90mal fl. 20,000, 105mal fl. 15,000, und 2040 Gewinne von fl. 5000 bis abwärts fl. 4000.
Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen muß, ist 125 Gulden. — Kein anderes Ansehen bietet so große und viele Gewinne verbunden mit den höchsten Garantien. — **STIRN & GREIM,**
Pläne werden Jedermann auf Verlangen gratis und franco übersandt, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung. — Um überhaupt der günstigsten Bedingungen, welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, sowie der reellsten Behandlung versichert zu sein, beliebe man sich zu richten an **Bank u. Staatseffekten-Geschäft**
NB. Diese Loose haben bei der Gewinnauszahlung keinen Abzug zu erleiden. Jede weitere Aufklärung gratis. **in Frankfurt a. M., Zeil 33.**

Verantwortlicher Redakteur: K. Siegrist. — Druck und Verlag von A. Dupp's Buchdruckerei.